

Informationsblatt

Austritt

Die folgenden Informationen basieren auf dem seit 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Der Arbeitgeber meldet den Pensionskassen-Austritt an die Geschäftsstelle. Sofern ein Sparguthaben vorhanden ist, stellt diese dem aktiven Versicherten danach einen Fragebogen zu, auf dem die Verwendung der Freizügigkeitsleistung bekannt gegeben werden muss.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben und insbesondere des rechtsgültig unterzeichneten Fragebogens ist, kann die Freizügigkeitsleistung überwiesen und dem austretenden Mitglied eine entsprechende Austrittsabrechnung zugestellt werden.

Freizügigkeitsleistung

- Die Mitgliedschaft in unserer Pensionskasse endet am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn (2026 CHF 22'680) unterschreitet. Betroffene aktive Versicherte haben vor Vollendung des 59. Altersjahres grundsätzlich Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres entsteht grundsätzlich Anspruch auf Altersleistungen. Der aktive Versicherte kann aber eine Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Unterbleibt ein Nachweis innerhalb der von der Pensionskasse gesetzten Frist trotz schriftlicher Nachfrage, entsteht Anspruch auf Altersleistungen. Tritt zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Unterschreiten des BVG-Mindestlohnes und dem Empfang der Erklärung des aktiven Versicherten die Invalidität oder der Tod ein, werden Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet, wobei die Hinterlassenen Anspruch auf 60% der Altersleistung haben.
- Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem per Austritt vorhandenen Sparguthaben. Entsprechende Spargutschriften für das Alterssparen gibt es gemäss BVG ab Alter 25, in unserer Pensionskasse bereits ab Alter 20. Aktive Versicherte, die im Austrittsjahr noch nicht 20 Jahre alt werden, haben als lediglich Risikoversicherte deshalb in unserer Pensionskasse noch keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung erworben.
- Wird die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Wird die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überwiesen, nachdem die notwendigen Angaben bei der Pensionskasse vollständig eingegangen sind, so entrichtet die Pensionskasse ab Ende dieser Frist einen Verzugszins. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent.

Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- Treten aktive Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat unsere Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung zwingend an die **neue Vorsorgeeinrichtung** zu überweisen.
- Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Weiterbildung oder Auslandaufenthalt), haben der Geschäftsstelle auf dem von der Geschäftsstelle zugestellten Fragebogen mitzuteilen, in welcher der folgenden zwei zulässigen Formen sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen:
 - Mit einem **Freizügigkeits-Konto oder -Depot** (z. B. bei einer Bank), auf welchem die Freizügigkeitsleistung in der Regel wie bei einem Sparkonto ohne weitere Versicherung weitergeführt wird.
 - Mit einer **Freizügigkeits-Police** (z. B. bei einer Versicherungsgesellschaft), die auf Wunsch zum Teil zusätzlich die Risiken Alter und Tod, unter gewissen Voraussetzungen auch das Invaliditätsrisiko, abdeckt.

Als Alternative kann die Vorsorge oder lediglich die Altersvorsorge oder die Risikoversicherung, soweit die bundesrechtlichen Mindestleistungen betroffen sind, auch freiwillig bei der **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** weitergeführt werden. Ein entsprechender Antrag müsste dort jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Austritt aus unserer Pensionskasse eingereicht werden. Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Standort Deutschschweiz, Postfach, 8050 Zürich, Telefon 041 799 75 75, www.aeis.ch

- Eine **Barauszahlung** der Freizügigkeitsleistung kann lediglich im Rahmen der rückseitig beschriebenen Bedingungen und Einschränkungen verlangt werden.
- Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer **arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und Art. 5a VRegl maximal im bisherigen Umfang weiterführen.

Wegfall des Risikoschutzes

Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens 1 Monat unverändert versichert. Danach entfällt der Risikoschutz unserer Pensionskasse. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Bedingungen für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Das austretende Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung im Rahmen der unten aufgeführten Einschränkungen nur verlangen, wenn eine der 3 nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

• Endgültiges Verlassen der Schweiz (ohne Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit in der Schweiz)

- Die Barauszahlung kann erst erfolgen, wenn die Geschäftsstelle im Besitz der folgenden Unterlagen ist:
 - rechtsgültig unterzeichneter Fragebogen
 - Abmeldebestätigung von Einwohneramt bzw. -kontrolle sowie Nachweis der neuen Wohnadresse im Ausland
 - Nachweis von Wohneigentum bzw. Mietvertrag oder Arbeitsvertrag im neuen Wohnsitz-Staat
 - Erklärung von AusländerInnen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), dass sie kein Gesuch um Aufrechterhaltung (Reservation) der Niederlassungsbewilligung stellen werden (Vorgabe des Bundesamtes für Sozialversicherungen)
- Die Barauszahlung unterliegt in der Regel der Quellensteuer. Soll davon abgewichen werden, weil die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren erfolgt, muss der Geschäftsstelle frühzeitig eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Steueramtes eingereicht werden.

• Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf, ohne weitere obligatorische berufliche Vorsorge

- Die Barauszahlung kann erst erfolgen, wenn die Geschäftsstelle im Besitz der folgenden Unterlagen ist:
 - rechtsgültig unterzeichneter Fragebogen
 - Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über Anschluss als **Selbständigerwerbende/r** (der Beginn der hauptberuflichen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht länger als 12 Mt. zurückliegen)
 - Kurzbeschrieb und Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit **im Hauptberuf**
- Für eine freiwillige Weiterführung der Versicherung in der 2. Säule (berufliche Vorsorge) als Selbständigerwerbende/r kann sich das austretende Mitglied an die Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (vgl. entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite) wenden.

• Geringfügigkeit (die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als der jährliche Versichertenbeitrag)

Als weitere Bedingung ist bei Verheirateten die **Unterschrift des Ehepartners** erforderlich. Diese muss, sofern die bar auszubezahlende Freizügigkeitsleistung mindestens CHF 20'000 beträgt, bei einer amtlichen Beglaubigungsperson oder bei der Geschäftsstelle unserer Pensionskasse in Schwyz geleistet werden. Nicht Verheiratete müssen der Geschäftsstelle einen aktuellen Nachweis ihres **Zivilstandes** mittels einem Personenstandsausweis des für den Heimatort zuständigen Zivilstandamtes vorlegen. Andere amtliche Dokumente werden als Nachweis nur anerkannt, wenn sie den aktuellen Zivilstand ausweisen (z.B. Wohnsitzbestätigung).

Einschränkungen für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

• Innerhalb der letzten 3 Jahre getätigte Einkäufe

Einkäufe bzw. freiwillige Einlagen (inklusive Zins), die innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Austritt aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge) getätig wurden, dürfen nicht bar ausbezahlt werden. Dieser Teil der Freizügigkeitsleistung muss an eine Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeits-Konto oder -Police) überwiesen werden.

• Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat

- Austretende Mitglieder, die nach den Rechtsvorschriften eines EU- oder EFTA-Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod obligatorisch versichert werden oder in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, können die Barauszahlung des bis zum Austritt erworbenen **BVG-Altersguthabens** nicht verlangen. Da das BVG-Altersguthaben Bestandteil der obligatorischen Sozialversicherung ist, muss es an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Der restliche, **überobligatorische Teil** der Freizügigkeitsleistung hingegen kann (ausgenommen Liechtenstein) gleichzeitig bar ausbezahlt werden.
- Die Barauszahlung der **gesamten Freizügigkeitsleistung** an endgültig in einen EU- oder EFTA-Staat (Ausnahme Liechtenstein) ausreisende Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Geschäftsstelle ein Nachweis der Nichtunterstellung unter das dortige landesübliche Sozialversicherungssystem erbracht wird. Entsprechende Informationen sind erhältlich bei *Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Telefon 031 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch*. Das austretende Mitglied muss das für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht existierende spezielle Antragsformular vollständig ausfüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder retournieren.

Steuerrechtliche Folgen einer Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Weil die bar ausbezahlt Freizügigkeitsleistung der Kapitalbezugssteuer unterliegt, muss sie durch die Geschäftsstelle innerhalb von 30 Tagen der Eidg. Steuerverwaltung gemeldet werden. Trotzdem muss das austretende Mitglied in seiner nächsten Steuererklärung den Betrag der bar ausbezahlt Freizügigkeitsleistung per Austritt und einen allfälligen Zins bis zur Auszahlung aufführen.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das seit 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der PKSZ. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.